

Schadensvorsorge außerhalb der Auslegungsstörfälle

RdSchr. des BMU vom 15.7.2003 RS I 3 – 10100/0

Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie am 3./4. Juni 2003 in Kiel - Hauptausschuß -

Der Länderausschuss für Atomkernenergie hat sich seit Jahren in intensiven Beratungen mit der rechtssystematischen Einordnung der Begriffe Gefahr, Risiko, Versagensermessen, und Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes beschäftigt. Ich gehe unter Berücksichtigung dieser Beratungen und aufgrund der Beratungsunterlagen zur Sitzung einschließlich des GRS-Berichts 189 vom August 2002 weiterhin von folgenden Grundsätzen aus:

Die Vorsorge gegen auslegungsüberschreitenden Ereignisse dient als Ebene 4 des gestaffelten Sicherheitskonzepts der Einhaltung der Schutzziele des Atomgesetzes. Maßnahmen der Sicherheitsebene 4 sind Bestandteil der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden. Maßnahmen der Sicherheitsebene 4 gehören grundsätzlich zur nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG und können mit nachträglichen Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG verlangt werden. Die Abgrenzung des insoweit durch Vorsorge verminderten Risikos vom sogenannten Restrisiko, gegen dessen Verwirklichung keine behördlichen Maßnahmen erforderlich sind, erfolgt in den jeweiligen Verwaltungsverfahren.

Die Bundesaufsicht legt diese Auffassung Ihrem Handeln wie bisher zugrunde und erwartet ein entsprechendes Verwaltungshandeln der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden. Wie bei den Beratungen im Länderausschuss für Atomkernenergie erläutert, bitte ich Sie, mir rechtzeitig mitzuteilen, wenn Sie beabsichtigen, in Verwaltungsverfahren nach dem Atomgesetz hinsichtlich Anlagen nach § 7 Abs. 1 AtG diese Grundsätze nicht zu beachten. Hierzu bitte ich um Vorlage der entsprechenden Entscheidungsentwürfe, um mir Gelegenheit zur bundesaufsichtlichen Stellungnahme zu geben.

Im Auftrag
Huthmacher

an die
atomrechtlichen Genehmigungs-
und Aufsichtsbehörden
der Länder

Redaktioneller Hinweis:
BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.